



COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT

der
ASV HINTERBRÜHL

führt seinen Trainings- und Spielbetrieb bis auf Widerruf unter den folgenden Auflagen durch:

1. spezifische Hygienemaßnahmen

Die aktualisierten [ÖFB-Handlungsempfehlungen](#) sind mit Ausnahme der Punkte 5, 9 und 11 weiterhin zu befolgen. Zu den Punkten 3 und 7 gelten die in diesem Präventionskonzept beschriebenen adaptierten Vorgaben.



Die Vorgaben des [ÖFB-Präventionskonzepts](#) werden ausdrücklich empfohlen.

Jede Trainingsgruppe verwendet nach Möglichkeit ihre eigenen Trainingsutensilien und verzichtet weitgehend auf Überziehleibchen.

2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Spieler und Betreuer, die eine Infektionskrankheit oder Symptome aufweisen, die auf eine solche bevorstehende Krankheit hindeuten, sind nicht berechtigt, am Trainingsbetrieb teilzunehmen.

Das Betreten der Sportstätte zum Zweck der Ausübung von Sport ist nur erlaubt, wenn ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd § 1 Abs 2 2. COVID-19-ÖV mitgeführt wird. Dies gilt nicht für Kinder bis zum 12. Geburtstag (§ 19 Abs 5 2. COVID-19-ÖV).

Die Trainer führen in Eigenverantwortung eine lückenlose Anwesenheitsliste.

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV2-Infektion oder im Falle einer behördlich angeordneten Heimquarantäne sind der jeweilige Trainer und die Nachwuchsleitung unverzüglich zu kontaktieren.

Die Nachwuchsleitung informiert in Abstimmung mit dem Trainer in anonymisierter Form alle vom Infektionsfall möglicherweise betroffenen Spieler und sonstige Personen.

Etwaige behördlich angeordnete Maßnahmen für einzelne Personen oder ganze Trainingsgruppen sind ausnahmslos zu befolgen.

3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

Die Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig von der Reinigungskraft gereinigt. Bei aufeinanderfolgenden Trainingszeiten unterschiedlicher Trainingsgruppen werden Installationen, die regelmäßig mit den Händen berührt werden (insb Türschnallen), von den Trainern desinfiziert.

4. Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken

Für den Kantinenbereich gelten die Regelungen der Gastronomie (vgl § 5 2. COVID-19-ÖV).

Bei Selbstbedienung werden Speisen und Getränke nur durch das Ausschankfenster ins Freie ausgegeben. Die Minimierung des Infektionsrisikos gem § 5 Abs 3 2. COVID-19-ÖV wird auf Seiten des Personals durch das Tragen einer Maske iSd § 1 Abs 1 2. COVID-19-ÖV, dem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd § 1 Abs 2 2. COVID-19-ÖV sowie durch die baulich vorgegebene Trennung zwischen Bedienenden und Konsumenten erreicht. Des Weiteren steht ein Getränkeautomat bereit.

5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen

Der Trainings- und Spielbetrieb erfolgt ausschließlich aufgrund der in Abstimmung mit der Nachwuchsleitung vorgenommenen Einteilung. Damit wird sichergestellt, dass für jede Trainingsgruppe ausreichend Platz vorhanden ist.

Das Betreten der Umkleidekabinen ist auf ein zeitliches Mindestmaß zu reduzieren und dabei größtmögliche Sorgfalt zu wahren.

6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen

Während des regulären Betriebs ist das große Eingangstor offen zu halten.

Die Einteilung der zugewiesenen Trainingsplätze durch die Nachwuchsleitung ist zu beachten, um den Kontakt zwischen den einzelnen Trainingsgruppen zu vermeiden.

Zuseher haben sich ausschließlich in den durch die Absperrungen zum Spielfeld gekennzeichneten Bereichen aufzuhalten.

7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung

Das Präventionskonzept wird allen Vereinsoffiziellen zur Kenntnis gebracht. Der Trainings- und Spielbetrieb ist nur unter den darin genannten Voraussetzungen erlaubt.

Die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd § 1 Abs 2 2. COVID-19-ÖV ist nur ausnahmsweise gestattet. In diesen Fällen führt die betreffende Person den selbst mitgebrachten SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung gewissenhaft nach der beige-packten Anleitung durch, wobei dies unter der Aufsicht eines Vereinsoffiziellen zu geschehen hat. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Wir ersuchen unsere Vereinsmitglieder, sich verantwortungsbewusst an die Empfehlungen der Experten und die Vorgaben der Bundesregierung zu halten.

Besucher, die die Sportstätte nicht zum Zweck der Ausübung des Sports betreten und deren Kontaktdaten daher gem § 17 Abs 8 Z 1 2. COVID-19-ÖV nicht erhoben werden, können sich selbständig in unsere freiwillige [Besucherliste](#) eintragen.

Sollte am selben Tag des Besuchs ein SARS-CoV2-Verdachtsfall oder bestätigter Infektionsfall auf unserem Sportplatz aufgetreten sein, verständigen wir die eingetragenen Besucher in anonymisierter Form über die uns bekannt gegebenen Informationen. Die freiwillige Besucherliste wird einzig und allein für den Zweck einer Verständigung ausgelesen.

Laufende Updates und Stellungnahmen zur aktuellen Lage erfolgen auf unserer Website www.asv-hinterbruehl.at.

Hinterbrühl, am 30.6.2021